

Import : Export

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **28 (1921)**

Heft 20

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bierte mit der Uhrenindustrie gemacht werden, für die Unterstützung auch der übrigen Industrien wegleitend sein sollen. Dies schließt natürlich nicht aus, daß andere Industrien dem Bundesrate eigene Vorschläge unterbreiten.

Bei der Behandlung und Prüfung dieses neuen Unterstützungsverfahrens kann man sich allerdings des Eindruckes nicht erwehren, daß es sich eigentlich um ein Flickwerk handelt, durch welches früher begangene Fehler wieder gut gemacht werden sollen. Wären nicht der Industrie und dem Handel durch die eidgenössischen Kriegssteuern ungeheure Summen abgenommen worden, die als Reserven für schlechte Zeiten dienen sollten, und würde nicht durch Monopole, Einfuhrbeschränkungen und Verbote und hohe Zollansätze die Lebenshaltung künstlich verteuert, so müßte der Bund wohl nicht seine Gelder dazu verwenden, um der Exportindustrie aufzuhelfen. Die alteingesessene schweizerische Exportindustrie hat bisher ihren Weg ohne Staatskrücken gefunden und es ist ihr im Grunde genommen mit solchen Mitteln, die ja doch dem Uebel nicht in wirksamer Weise abhelfen können, nur halb gedient.

Import - Export

Einfuhr von Schweizerstickereien nach Deutschland. Aus Berlin wird der „N. Z. Z.“ geschrieben: Die Einfuhr eines bestimmten Kontingents von Schweizerstickereien nach Deutschland ist bekanntlich auf Verlangen der deutschen Wäscheindustrie zugelassen worden, um dieser die Herstellung hochwertiger Modelle zu ermöglichen. Gegen diese an sich recht beschränkte Einfuhrerlaubnis hat die vogtländische Stickereiindustrie aufs heftigste, jedoch bisher erfolglos protestiert. Neuerdings wird nun in der deutschen Presse gemeldet, daß die deutsche Reichsregierung die Aufhebung der Freigabe dieses Einfuhrkontingentes in Erwägung ziehe. An dieser Meldung ist jedoch, wie uns auf Grund von Erkundigungen an zuständiger Stelle aus Berlin gemeldet wird, kein wahres Wort. Es dürfte sich vielmehr hierbei um nichts anderes als einen Versuchsballon handeln.

Einfuhr von Kunstseide in Deutschland. Die deutschen Kunstseide verarbeitenden Konsumentenvertretungen haben beschlossen, von der Regierung die sofortige Aufhebung des Kunstseide-Einfuhrverbotes zu verlangen, da die Inlandproduktion den Bedarf nicht zu decken vermag.

Ausfuhrverbot für sämtliche Textilien im deutschschweizerischen Grenzverkehr. Um den unhaltbaren Zuständen zu begegnen, die sich im kleinen Grenzverkehr zwischen Baden und der Schweiz im Laufe der letzten Wochen insofern herausgebildet haben, als durch den katastrophalen Sturz der deutschen Mark die deutschen Grenzorte zum Schaden der einheimischen Bevölkerung vollständig ausverkauft worden sind, hat sich, wie die „Textil-Woche“ erfährt, die Reichsregierung genötigt gesehen, ein Ausfuhrverbot für sämtliche Textilien im kleinen Grenzverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz zu erlassen.

Kanada. Bezeichnung der Herkunft der Waren. Die kanadische Regierung hatte durch ein Gesetz vom 4. Juni 1921 angeordnet, daß alle eingeführten Waren mit dem englischen oder französischen Namen des Herkunftslandes zu versehen seien. Die Inkraftsetzung dieser Maßnahme ist auf den 1. Januar 1922 angeordnet. Für Textilwaren soll die Ursprungsbezeichnung in der Weise erfolgen, daß die Gewebe von 3 zu 3 Yards mit einer Bezeichnung (z. B. durch Stempel-Aufdruck) „Made in Switzerland“ versehen werden. In den Ausführungsbestimmungen der kanadischen Zolldirektion vom 4. August 1921 sieht Artikel 10 allerdings vor, daß wenn Waren, die sich nicht ohne Beschädigung in der vorgeschriebenen Weise bezeichnen lassen in Umhüllungen, Behältern usw. zur Einfuhr gelangen, die Umhüllungen, Behälter, Bänder und Schuüre usw. mit der entsprechenden Aufschrift versehen werden können.

Gegen die Vorschrift der Bezeichnung der Ware von 3 zu 3 Yards haben die ausländischen Firmen sowohl, wie auch der Verband kanadischer Importhäuser Stellung genommen, denn es ist klar, daß eine solche Bezeichnung für viele Artikel, so insbesondere auch für Seidengewebe, nicht möglich ist ohne die Ware zu beschädigen, ganz abgesehen von den damit verbundenen

Kosten und Umtrieben. Zuverlässigen Meldungen aus Montreal zufolge scheint die kanadische Zollbehörde die Begründetheit dieser Einwendungen anzuerkennen. Sie hat schon angeordnet, daß auf seidene Bänder die Vorschriften des erwähnten Artikels 10 Anwendung finden sollen und zugesagt, daß Artikel 16 der Verordnung, wonach Gewebe am Stück (Cloth and material in the web or roll), die ohne Schaden markiert werden können, die Angabe des Herkunftslandes vom 3 zu 3 Yards tragen sollen, abgeändert werde.

Gegen das Begehren einer zuverlässigen Ursprungsbezeichnung der Ware wird keine ausländische Firma etwas einwenden, wohl aber dürfte es bei Seidengeweben ausreichen, wenn die Etiketten und Chemisen die Bezeichnung tragen und wenn, zur Not, noch Anfang und Ende des Stückes markiert werden.

Veredlungsverkehr in Textilwaren im Jahre 1920. Im Transitveredlungsverkehr ist ein wesentlicher Aufschwung eingetreten, indem die Menge der veredelten Waren von 4262 q im Vorjahre auf 27,056 q gestiegen ist. An dieser Zunahme haben beigetragen die Baumwollindustrie: Die Einfuhr von rohen Baumwollgarnen zum Färben belief sich auf 4119 q gegenüber 814 q im Jahre 1919. Die Wiederausfuhr erfolgte hauptsächlich nach Britisch- und Niederländisch-Indien. Rohe glatte Gewebe aus England zum Bleichen und Mercerisieren kamen 636 q herein gegenüber 59 q im Vorjahre, zum Färben und Mercerisieren 326 q gegenüber 42 q im Vorjahre. Dagegen sind zum Bedrucken und Zerschneiden weniger Baumwollgewebe (—855 q) als im Jahre 1919 hereingebracht worden.

Der übrige aktive Veredlungsverkehr ist von 216,851 q auf 72,268 q oder um 144,583 q zurückgegangen. An dieser Abnahme waren auch Textilstoffe beteiligt, indem namentlich in der Seidenindustrie die Veredlung geringer war, z. B. für Seidenabfälle zum Kämmen — 687 q, Grège zum Zwirnen — 304 q, Trame zum Färben — 94 q. Dagegen hat die Veredlung von Baumwollgeweben in Plattstichstickerei um 318 q zugenommen. Weitere Zunahmen ergeben sich für rohe Baumwollgewebe zum Bleichen und Mercerisieren + 108 q, Seidenwaren zum Appretieren + 141 q und zum Färben + 112 q, Leibwäsche aus Baumwolle zum Besticken + 144 q.

Im passiven Veredlungsverkehr hat sich der Gesamtumsatz gegenüber dem Vorjahre gehoben und zwar von 10,750 q auf 22,723 q. Der Zuwachs betrifft in erster Linie den Stickereiveredlungsverkehr + 4077 q. Weitere Zunahme aus der Gruppe der Textilien sind zu erwähnen für Baumwolle zum Spinnen in Oesterreich + 573 q und Baumwollgewebe zum Bedrucken in Deutschland + 454 q.

Industrielle Nachrichten

Schweiz.

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungsanstalten im Monat September 1921:

	Sept.	Jan.-Sept.
Mailand	601,793	4 380,412
Lyon	397,311	2 624,701
Zürich	80,510	657,204
Basel	49,104	260,681
St. Etienne	52,295	290,754
Turin	49,343	271,673
Como	17,637	155,807

Der neue Präsident der Internationalen Vereinigung der Baumwollindustriellen. Zum Nachfolger des vor etlichen Monaten gestorbenen Sir Herbert Dixon wurde an der kürzlich in Paris stattgefundenen Sitzung des Komitees der „International Federation of Cotton Spinners' and Manufacturers' Associations“ der bisherige Vizepräsident, Herr John Syz in Zürich, zum neuen Präsidenten gewählt. Als Vizepräsident wurde Mr. John Smet-hurst in Manchester gewählt. Der nächste Welt-Baumwollkongress soll im Juni 1922 in Schweden stattfinden.

Deutschland.

Die Lage der Textilindustrie wird in einem Situationsbericht der „Wollen- und Leinenindustrie“ wie folgt geschildert: Andauernd gut ist die

Wollindustrie beschäftigt; die Einkäufe in den letzten Wochen übersteigen alle Erwartungen. Die meisten Lagerposten sind geräumt, sodaß ein Stillstand in den nächsten Monaten nicht